

Kinderlärm: Bolzplätze für Kinder bis 15 Jahren sind auch im Wohngebiet grundsätzlich zulässig

Junge Menschen müssen sich austoben können; die dabei gezeigten Lebensäußerungen, auch die erzeugten Geräusche, sind grundsätzlich allen anderen Menschen zumutbar. Wer Kinderlärm als lästig empfindet, hat selbst eine falsche Einstellung zu Kindern, die als selbst gesetzte Ursache rechtlich nicht relevant sein kann.

Zu diesem Urteil:

Bei vorliegendem Urteil des Oberverwaltungsgerichts NW geht es um eine Auseinandersetzung, wie sie im „Alltagsgeschäft“ von Trägern und MitarbeiterInnen immer wieder einmal an der Tagesordnung ist: Nachbarn finden das Treiben der Benutzer(innen) auf Spielplätzen als lästig, störend, bisweilen als unerträglich. In diesem Falle wollten Nachbarn die Einstellung des Betriebes eines Bolzplatzes erreichen. In diesem Falle haben die Nachbarn – zumindest im juristischen Sinne – über das Ziel hinausgeschossen. Sie wollten „durchgreifen“, dem Bolzplatz schlicht den Garaus machen. Erfreulicherweise legte das Gericht eine erstaunliche Differenziertheit an den Tag. Herausgekommen ist ein wahrhaft salomonisches Urteil. So vermag man es denn auch an einigen Stellen mit Amüsement und Pikanterie lesen.

Dieses Urteil verdeutlicht einmal mehr, dass sich Gerichte zunehmend Erkenntnisse aus dem Bereich der Pädagogik zu Eigen machen. Es zeigt aber auch auf, dass Pädagogik und Planung sich nicht in rechtsfreien Räumen bewegen. Das Urteil kann mithelfen, einige Details bei der Planung und/oder Neukonzipierung von Anlagen zu berücksichtigen.

Andererseits weist das Urteil aber auch deutlich auf Mängel hin; in diesem Fall speziell auf Mängel hinsichtlich Jugendlicher und Heranwachsender. Die Situation, wie sie in der Urteilsprechung verdeutlicht wird, zeigt auf, dass es für bestimmte Altersgruppen nur unzureichend Treffpunkte gibt. Darüber hinaus wird diesen Altersgruppen („Randalierer“) wenig Verständnis hinsichtlich ihrer Bedürfnisse entgegengebracht. Dass es „ätzende“ Jugendliche gibt, soll nicht bestritten werden. Dass sie so sind, dafür gibt es Gründe. Ihnen mit Unverständnis zu begegnen, verschlimmert die Situation für alle Beteiligten möglicherweise noch. Aber das ist ein anderes Thema ...

Rainer Deimel

Urteil

- 1. Bolzplätze für Kinder bis 15 Jahren sind auch in Wohngebieten grundsätzlich zulässig.**
- 2. Die Baugenehmigung für einen Bolzplatz, die keine Nebenbestimmungen zum Schutze der benachbarten Anlieger enthält (Begrenzung des Personenkreises, Regelung der Öffnungszeiten usw.), kann gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstoßen.**
- 3. Die Beseitigung eines missbräuchlich genutzten Bolzplatzes kommt als letztes Mittel erst dann in Betracht, wenn trotz Überwachung von Regelungen zum Schutz der Nachbarn der ständige Missbrauch nicht abgestellt werden kann.**

§ 34 Abs. 1 BBauG, Art. 2, 14 GG
OVG NW, Urt. v. 8.7.1986 - 11 A 1288/85 -;

Im Juni 1983 genehmigte der Beklagte zu 1. – Bauordnungsamt – der Beklagte zu 2. – Gartenbauamt – den Neubau eines Bolzplatzes sowie den Umbau eines Kinderspielplatzes auf dem Grundstück der Gemarkung M., das im unbeplanten, durch eine geschlossene drei- und viergeschossige Wohnbebauung gekennzeichneten Innenbereich der Stadt M. liegt. Die beiden Teile des Vorhabens waren bereits vor Stellung des Bauantrages verwirklicht. Das Grundstück, auf dem sie angelegt sind, stellt eine Straßeninsel inmitten der W.-Straße dar. Der Bolzplatz liegt etwa in der Mitte dieser Insel. Er besteht aus einer 15 Meter langen und 10 Meter breiten sandgebundenen Spielfläche, die an den Längsseiten mit einer 3,1 Meter und an den Stirnsei-

ten mit einem 4,1 Meter hohen „Legi-Zaun“, einem an Stahlrohren befestigten grobmaschigen Stahlgittergeflecht, eingezäunt ist. Auf der Spielfläche sind an den Stirnseiten zwei Tore aus Metallrohren aufgestellt, die z.B. einen Fußballbetrieb gestatten. Dieser auch als „Käfig“ bezeichnete Bolzplatz ist nur über ein abschließbares Tor an seiner südlichen Stirnseite betretbar. Über dem Tor ist ein Schild angebracht, das die Aufschrift trägt: „Tummelfläche - nur für Jugendliche bis 15 Jahre – Fußballspielen erlaubt – Radfahren verboten – Hunde sind fernzuhalten – Der Oberstadtdirektor“. Diese Nutzung des Bolzplatzes suchte die Beklagte zu 2 zeitweilig durch den Abschluss eines so genannten Schlüsselvertrages mit einem Anlieger an der W.-Str. sicherzustellen.

Der Kläger, der sich als Nachbar gegen den „Käfig“ wendet, bewohnt seit 1979 eine Eigentumswohnung in dem Eckhaus K.-str. 10, das mit seiner westlichen Schmalseite nebst Balkon zur W.-Str. hin liegt. Die Entfernung zwischen der Mitte des Bolzplatzes und der Mitte der Westseite des Wohnhauses K.str. 10 beträgt etwa 20 Meter.

Als ab Frühjahr 1981 die Spielanlagen auf der Straßeninsel zunehmend zu einem Treffpunkt für Jugendliche und Heranwachsende wurden und es vermehrt zu Störungen in der Nachbarschaft durch an- und abfahrende Mofas und Mopeds und sonstige Lärmbelästigungen kam, beschwerten sich der Kläger und andere Anlieger wiederholt bei dem Beklagten zu 1., der daraufhin verstärkt örtliche Kontrollen durchführen ließ. Unter anderem forderte der Kläger die Beklagte zu 2. mit Schreiben vom 16. Juli 1982 auf, den Bolzplatz zu entfernen, weil nach den Erfahrungen mit den letztlich erfolglos gebliebenen polizei- und ordnungsbehördlichen Kontrollen nur so die unerträglichen Lärmbelästigungen wirksam verhindert werden könnten. Insbesondere funktioniere die Überwachung der Öffnungszeiten trotz Abschlusses eines Schlüsselvertrages nicht. Es sei vor allem die missbräuchliche Nutzung des „Käfigs“ durch Jugendliche jenseits des 15. Lebensjahres, welche zu unerträglichen Beeinträchtigungen für ihn, den Kläger, und auch andere Nachbarn führe. Der Lärm dauere häufig bis nach 22.00 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen.

Die Klage mit den Anträgen,

1. die Baugenehmigung des Beklagten zu 1. aufzuheben, soweit sie die Einrichtung eines Bolzplatzes mit Gitterzaun gestattet,
2. die Beklagte zu 2. zu verurteilen, den auf dem Grundstück Gemarkung M. errichteten Bolzplatz einschließlich des aufgestellten Gitters zu beseitigen,

hatte im zweiten Rechtszug teilweisen Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Die Baugenehmigung des Beklagten zu 1. vom 29.6.1983 ist rechtswidrig und beeinträchtigt den Kläger in seinen Rechten, soweit sie die Einrichtung eines Bolzplatzes mit Gitter gestattet. Ein Abwehrrecht des Klägers ergibt sich, weil der gesamte Kinderspielplatz (Bolzplatz und umgestaltete Spielgerätefläche) in einem unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Abs. BBauG ist, und dem hier nachbarschützender Charakter zukommt (wird näher ausgeführt).

Der Kläger, dessen Eigentumswohnung unmittelbar gegenüber dem Bolzplatz an die Straße grenzt und der den Emissionen bei einer Nutzung des Platzes mit am meisten ausgesetzt ist, gehört zum Kreis derjenigen Nachbarn, auf die der Beklagte zu 1. bei der Erteilung der Genehmigung Rücksicht nehmen musste. In der Gestalt, in der die Baugenehmigung erteilt worden ist, verletzt sie das hier nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme.

Das ergibt sich im Einzelnen aus Folgendem: Die Ausweisung eines herkömmlichen Kinderspielplatzes in zentraler Lage eines Wohngebietes entspricht städteplanerischen Grundsätzen, sodass gegen eine solche Festsetzung durchgreifende Einwendungen nicht erhoben werden können. Es ist in Rechtsprechung und Schrifttum allgemein anerkannt, dass ein Kinderspielplatz in einem Wohngebiet nicht nur zulässig, sondern geboten ist, um den Kindern gefahrlose Spielmöglichkeiten in zumutbarer Entfernung ihrer Wohnungen zu schaffen. Von dieser Zweckbestimmung her ist es nicht sinnvoll, den Spielplatz am Ortsrand oder auch nur in größerer Entfernung von dem Wohngebiet anzulegen.

OV Koblenz, Beschluss vom 3. September 1985
BauR 85, 657, 659 = NVwZ 85, 924;
OVG Lüneburg, Urt. v. 30.10.1984, BRS 42 Nr. 188.

Gleiches hat für die Anlage von Spielplätzen in unbeplanten, faktischen Wohngebieten im Sinne des § 34 BBauG zu gelten.

Mit dem VG ist der Senat der Ansicht, dass **auch ein Bolzplatz für Kinder bis zu einem Alter von 14 bis 15 Jahren auf der Straßeninsel in der W.-Str. eine Anlage ist, die nach ihrer Lage, ihrer Größe und ihrer Zweckbestimmung der umgebenden Wohnbebauung und deren angemessenen Nutzung dient und die der Eigenart des allgemeinen Wohngebietes nicht widerspricht. Spiel- und Sportplätze für Kinder und Jugendliche sind auch mit einer Ausstattung der in Frage stehenden Art (Ballfanggitter) sinnvollerweise gerade dort zu errichten, wo sie von den Benutzern leicht aufgesucht und wo die Kinder, insbesondere in jüngeren Jahren, von den Eltern und anderen Erwachsenen gegebenenfalls leicht überwacht werden können. Den bei einer bestimmungsgemäßen Nutzung des Bolzplatzes durch Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre entstehenden Lärm müssen die Nachbarn auch in einem (allgemeinen) Wohngebiet grundsätzlich ertragen. Dies gilt insbesondere, soweit der Platz als Tummelfläche, Fußballplatz und ähnliches dienen soll** (Hervorhebung durch die Red.).

Nach dem von der Beklagten zu 2. vorgelegten Gutachten ergibt sich bei einer zeitlichen Bewertung des Ballspielplatzgeräusches für eine Einwirkzeit von 3 Stunden ein Wirkpegel des Bolzplatzes von 43,1 dB (A) (reines Bolzplatzgeräusch 50,4 dB (A)). Einzelne gemessene Werte liegen im Bereich zwischen 40 und 65 dB (A). Das spricht aber nicht gegen die Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Spiellärms. Auch für das Ballfanggitter gilt grundsätzlich nicht anderes. Es ist bei guter Haltbarkeit in der Lage, einen erheblichen Teil der Bälle abzufangen und somit Gefährdungen des Straßenverkehrs oder Belästigungen der Anlieger durch umherfliegende Bälle auf beide Straßenseiten zu vermeiden. Die sich im Rahmen des Nutzungszwecks (Tummelfläche für Kinder bis 14/15 Jahre) ergebenden Geräusche, insbesondere durch Ballschießen auf die Gitter, sind generell zulässig, selbst wenn dabei der einzelne Schallwert und nicht ein Dauerschallpegel in den Blick genommen wird und dieser deutlich über 50 dB (A) liegt. Für die Beurteilung von Kinderlärm sind die technische Anweisung Lärm und DIN-Normen keine geeigneten Beurteilungsgrundlagen. Sie sind weder schematisch anzuwenden, noch haben sie im Zusammenhang mit Kinderlärm überhaupt besondere Aussagekraft. Sie sind lediglich Anhaltspunkte im Rahmen der Bewertung aller Umstände des Einzelfalles bei der Abwägung der verschiedenen Interessen.

Für eine teilweise weitergehende Beachtung der VDI-Richtlinie 2058 und anderer technischer Regeln:

VGH Mannheim, Urteil vom 16. November 1984, BRS 42 Nr. 39;

OVG Lüneburg, Urteil vom 30.10.1984, BRS 42 Nr. 188; Urteil des 7. Senats des erklärenden Gerichts vom 26. Juni 1983, BRS Nr. 60.

Junge Menschen müssen sich austoben können; die dabei gezeigten Lebensäußerungen, auch die erzeugten Geräusche, sind grundsätzlich allen anderen Menschen zumutbar. Wer Kinderlärm als lästig empfindet, hat selbst ein falsche Einstellung zu Kindern, die als selbst gesetzte Ursache rechtlich nicht relevant sein kann (Hervorhebung durch die Red.).

Zur Unangemessenheit einer gewissermaßen schematischen Anwendung der Immissionsrichtwerte der TA Luft und der VDI-Richtlinie 2058 im Zusammenhang mit Sportanlagen vgl. auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 27. Juni 1985, BauR 85, 659.

Dass gleichwohl die Bedürfnisse insbesondere auch berufstätiger und alter Menschen anders gear- tet sind und auch Kinder im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hierauf achten müssen, wird im Folgenden auszuführen sein (Hervorhebung durch die Red.). Bei der generellen Schwierigkeit, Bolzplätze bedarfsgerecht und ohne zumutbare Störungen in den Baugebieten einzurichten, ist gegen die Wahl des Standortes an der W.-Straße grundsätzlich nichts einzuwenden.

Zur Zulässigkeit eines Spiel- und Bolzplatzes in einem reinen Wohngebiet s. OVG Koblenz, Urteil vom 24. April 1985, NJVwZ 85, 768.

Kann mithin die errichtete Spielplatzanlage einschließlich Bolzplatz grundsätzlich zulässig sein, ist die vom Beklagten zu 1. erteilte Baugenehmigung gleichwohl dem Kläger gegenüber rücksichtslos:

Aus der Genehmigung vom 21. Juni 1983 ergibt sich als beabsichtigte Nutzungsart „Kinderspielplatz“; das gilt sowohl für den Neubau des Bolzplatzes als auch für den Umbau des vorhandenen Kinderspielplatzes. Der im allgemeinen Sprachgebrauch relativ weite und auslegungsfähige Begriff des Bolzplatzes ist damit hier eingeeengt auf die Nutzung durch Kinder. Genehmigt sind neben dem wohl häufig problematischen Gitterzaun ein Rasenspielfeld mit Mutterboden – Eifellava als Unterbau und Filterschicht. Nebenbestimmungen zum Schutze der Nachbarn finden sich jedoch nicht.

Diese sind aber erforderlich. Die Ballfanggitter der hier verwendeten Art erzeugen erfahrungsgemäß erhebliche Geräusche, wenn mit vielen Bällen auf sie geschossen wird. Diese Möglichkeit verleitet viele Kinder, Jugendliche und auch Heranwachsende, allein wegen dieser Geräusche Bälle gegen das Fanggitter zu schlagen. Die Erfahrung, die der Senat bereits in anderen Verfahren gemacht hat und die dem Beklagten zu 1. bei etwa 40 Bolzplätzen im Stadtgebiet bekannt sein musste, hat sich auch auf dem Bolzplatz an der W.-Str. konkretisiert. So sollen schon mal zwischen 250 bis 300 Bälle in der Stunde gegen die Gitter „gespielt“ worden sein. Es ist zudem ebenfalls eine Erfahrungstatsache, dass nicht nur jüngere Kinder, sondern gerade auch Heranwachsende und junge Erwachsene Bolzplätze aufsuchen, um nach Feierabend, an Feiertagen usw. Fußball zu spielen oder einfach (ohne Regeln) zu bolzen. Der Beklagte zu 1. und die Beklagte zu 2. haben mit der Genehmigung und der Anlage des Bolzplatzes mithin eine Einrichtung geschaffen, bei der ein Missbrauch (in der Nutzung durch einen nicht zugelassenen Personenkreis wie auch in der Art der Benutzung) wahrscheinlich ist. Unter besonderen Umständen muss sich eine Gemeinde aber eine missbräuchliche Benutzung ihrer Einrichtungen durch Dritte als eigene Störung zurechnen lassen. Voraussetzung dafür ist, dass sich gerade in dem jeweiligen Missbrauch eine mit der Einrichtung geschaffene besondere Gefahrenlage ausdrückt und der Missbrauch deshalb – bei einer wertenden Betrachtungsweise – als Folge des Betriebs der Einrichtung anzusehen ist. Die missbräuchliche Nutzung ist hier derart naheliegend, dass sie als eine mit der Schaffung des Bolzplatzes verbundene Gefahr bezeichnet werden muss; ein Bolzplatz reizt Jugendliche (auch) zum Missbrauch. Dieser Umstand ist dem Beklagten als eigene Störung anzulasten, zumal die konkreten Umstände im Zeitpunkt im Zeitpunkt der Erteilung der (nachträglichen) Genehmigung offen zutage getreten waren.

vgl. dazu auch OVG NW, Urteil vom 16.9.1985, BauR 86, 77, 79.

Um der gebotenen Rücksicht auf die Nachbarn der Bolzanlage zu genügen, hätte der Beklagte wirkungsvolle Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung aufnehmen müssen. So ist nach der Genehmigung rechtlich nicht gesichert, dass nur Kinder bis zum Alter von 14 oder 15 Jahren die Anlage benutzen dürfen. Das Schild am Tor des „Käfigs“, nach welchem nur Jugendliche bis 15 Jahren Fußball spielen dürfen, ist baurechtlich ohne Bedeutung. Ein ständiger, längerfristiger Verstoß gegen eine gleichlautende Nebenbestimmung in einer Baugenehmigung kann – als milderndes Mittel gegenüber einer Aufhebung – unter Umständen im Interesse der Nachbarn eine zeitliche befristete völlige Schließung der Anlage rechtfertigen, um auf diese Weise Heranwachsende und insbesondere die von den Nachbarn, auch vom Kläger gefürchteten „Randalierer“ zu zwingen, sich einen neuen „Treffpunkt“ zu suchen und damit eine bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage wieder zu ermöglichen.

Ebenso fehlt in der Baugenehmigung eine Regelung über die Öffnungszeiten der Bolzanlage. Die Schließzeiten 8.00 Uhr, 13.00 Uhr, 15.00 Uhr und bei Einbruch der Dunkelheit, spätestens um 20.00 Uhr, stehen zwar in dem so genannten Schlüsselvertrag. Bestimmungen über eine Einhaltung der Mittagsruhe und einer abendlichen Schließung der Anlage, nach der auf dem Bolzplatz wieder Ruhe einkehren muss, sind aber nicht als verbindliche Regelungen in der Baugenehmigung enthalten. Vereinbarungen, wie der so genannte Schlüsselvertrag sie insoweit vorsieht, sind zwar nach Ansicht des Senats ein vernünftiger Ausgleich zwischen den Interessen der Jugendlichen und denen der älteren Menschen. Als verbindliche Konkretisierung des wechselseitigen Gebots der Rücksichtnahme müssen sie aber in der Genehmigung selbst geregelt sein. Würde dann eine entsprechende Beschilderung auf dem Platz ausreichen, um diese Zeiten einzuhalten, könnte es hierbei sein Bewenden haben. Werden, wie derzeit, die Spiel- und Bolzzeiten nicht eingehalten, würden zur Durchsetzung der entsprechenden Regelung in der Baugenehmigung der Abschluss eines so genannten Schlüsselvertrages mit einem Anlieger, eine zeitliche befristete Kontrolle durch einen privaten Schlüsseldienst (Bewachungsinstitut) oder aber auch zeitliche befristete, in dieser Zeit aber verstärkt durchgeführte Kontrollen durch Bedienstete der Stadt und gegebenenfalls der Polizei in Betracht kommen und schließlich eben eine befristete Schließung der Anlage.

Endlich fehlen auch Nebenbestimmungen, die im Interesse des Lärmschutzes die bestmögliche Befestigung der Stahlgitterelemente und die regelmäßige Kontrolle der lärmdämmenden Wirksamkeit dieser Befestigung vorschreiben.

Das Fehlen sämtlicher Nebenbestimmungen in der angefochtenen Baugenehmigung zur Beachtung und Erfüllung des Gebots der Rücksichtnahme lässt die Erteilung der uneingeschränkten Genehmigung selbst als „rücksichtslos“ erscheinen. Besonders betroffen davon ist der Kl., dessen Wohnung nebst Balkon von den sich zur ständigen Gewissheit konkretisierten Belästigungen und Missbräuchen auf dem Bolzplatz (und im südlich angrenzenden Gelände) im Wohnwert gemindert wird.

2. Die Leistungsklage bleibt dagegen erfolglos.

Die Klage dient der Abwehr von Störungen des Eigentums und der Gesundheit durch die erstrebte Beseitigung des Bolzplatzes einschließlich Ballfanggitter. Diese Anlage hat die Beklagte zu 2. zunächst im Rahmen schlichthoheitlichen Verwaltungshandelns errichten lassen, das nachträglich durch Erteilung der Baugenehmigung (auch) formell gesichert werden sollte. Daher beurteilt sich das Begehren des Klägers nach den Merkmalen des in Rechtsprechung und Literatur für Fälle dieser Art entwickelten allgemeinen öffentlichen Abwehr-, Unterlassungs- und (Folgen-) Beseitigungsanspruchs.

vgl. etwa OVG NW, Urt. v. 10.9. September 1982
NVwZ 83, 356; Urt. d. Sen. v. 21. April 1983
DÖV 83, 1020, jew. m. Nachw.

Soweit die Baugenehmigung die Bolzplatznutzung nachträglich legalisiert hat, ist dieses „Hindernis“ für die Beseitigung durch den Erfolg der Anfechtungsklage entfallen.

Der eigentliche Gegenstand der Leistungsklage liegt nach dem Parteivortrag darin, dass sich der Kläger wie auch seine Nachbarn gegen die missbräuchliche Nutzung des Bolzplatzes wehren: Die Nutzung durch jugendliche und heranwachsende Randalierer stellt danach eine unzumutbare Belästigung dar, nicht die Nutzung durch Kinder der Umgebung. Bolzplatz (Käfig) und Holzhäuschen sind Anziehungspunkte für Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 16 bis 20 Jahren, die aus verschiedenen Stadtteilen ab den späten Nachmittagsstunden mit Mopeds und Motorrädern lärmend zum Bolzplatz kommen.

Für Belästigungen dieser Art ist die Beklagte zu 2. nicht von vornherein verantwortlich, weil sie nicht auf eine bestimmungsgemäße, sondern auf eine missbräuchliche und überdies von der Beklagten zu 2. (derzeit nur) durch Verbotsschild und Schlüsselvertrag bekämpfte Benutzung des Bolzplatzes zurückzuführen sind. Insofern werden der Kl. und die sonstigen Anlieger in erster Linie nicht durch die Beklagte, sondern durch die jeweiligen Lärmverursacher gestört.

vgl. Urt. d. 15. Senats, a.a.O. in BauR 1986, 79.

Allerdings muss hier der Gemeinde, wie bereits bei der Anfechtungsklage ausgeführt, auch die missbräuchliche Benutzung ihrer Einrichtung durch Dritte als eigene Störung zugerechnet werden.

Der Leistungsanspruch ist in solchen Fällen primär auf die Beseitigung der unmittelbaren Beeinträchtigung durch Lärm, Staub und anderes von dem Bolzplatz gerichtet. Demgegenüber verlangt der Kl. mehr, indem er nicht nur die unmittelbare Beeinträchtigung seines Grundstückes/seiner Wohnung abwehren, sondern „durchgreifen“ will auf die „Lärmquelle“ Bolzplatz, deren Einstellung er verlangt. Damit erstrebt er – schon jetzt – die Schaffung eines endgültigen Zustandes, obgleich derzeit noch ungewiss ist, ob der Beklagte zu 1. durch Erteilung einer neuen Baugenehmigung für die gesamte Spielplatzanlage einschließlich Bolzplatz rechtlich und insbesondere auch tatsächlich eine veränderte Lage schaffen kann und schafft, in der durch die Beifügung von Nebenbestimmungen zur Beachtung des Gebots der Rücksichtnahme und durch strikte Erfüllung dieser Nebenbestimmungen die nachbarlichen Belange ausreichend gewahrt sind.

Der weiteren Rechtsfolgen wegen verlangt dieser Beseitigungsanspruch (gegenüber dem reinen Unterlassungsanspruch) über Rechtswidrigkeit des beeinträchtigenden Zustandes hinaus regelmäßig die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit sowie die Zumutbarkeit der Beseitigung.

Urt. d. Sen. v. 21.4.1983, aaO, m.w.N.

Die Beseitigung des Bolzplatzes ist der Beklagten zu 2. derzeit nicht zumutbar. Auf der einen Seite steht das oben erwähnte planerische Gebot, Kinderspielplätze in zumutbarer Entfernung der Wohnungen zu schaffen. Auf der anderen Seite ist noch offen, ob es beiden Beklagten gelingt, durch Nebenbestimmungen einer neu erteilten Baugenehmigung das Gebot der Rücksichtnahme zu erfüllen und tatsächlich durchzusetzen. Nur wenn auch bei Durchsetzung der oben genannten Maßnahmen, insbesondere sogar nach einer zeitweiligen Schließung des Bolzplatzes und Überwachung dieser Maßnahmen durch Polizei und Ordnungsamt der Beklagten zu 2., der ständige Missbrauch nicht abzustellen sein sollte, kommt als letzte denkbare Maßnahme eine Beseitigung des Bolzplatzes in Betracht.